

Reynold
Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spalte 3 fr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2 fl., und wird halbjährig mit
1 fl. voraus entrichtet.



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 26.

28. Juny 1846.

Bekanntmachung.

Franziska Unsinn, ledige Leerhäuslerin von Hörmannsberg hat in ihrer letztwilligen Disposition vom 21. September 1844 die dortige Filialkirche als Universal-Erbin ihres Nachlasses mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Jahrtages eingesetzt, was hiemit nach erfolgter Oberkuratels-Genehmigung öffentlich bekannt gemacht wird.

Friedberg, am 15. Juni 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der am 31. Oktober 1845 verstorbene Georg Loder, Schmiedssohn von Steinach hat zur dortigen Kirche die Summe von 70 fl. zur Stiftung eines Jahrtages vermacht, was hiemit nach erfolgter Oberkuratelsgenehmigung öffentlich bekannt gemacht wird.

Friedberg, den 17. Juni 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Ofen-Verkauf.

In Aichach ist ein sehr guter eiserner Ofen billig zu verkaufen. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Danksagung.

Wir erstatten allen hohen Gönnern, Verwandten u. Bekannten für die so gütige Theilnahme bei der Beerdigung und den Trauer-Gottesdiensten des Herrn

Martin de Crignis

Handelsmann Dahler,

unsern herzlichsten Dank. —

Indem wir den Verbliebenen dem frommen Andenken empfehlen, bitten wir um ferneres Wohlwollen.

Aichach, den 24. Juni 1846.

Die Hinterbliebenen.

Warnung.

Endes Unterzeichneter warnt hiemit Jedermann meinen zwei Söhnen Johann und Joseph Birle nichts zu borgen oder auf meinen Namen zu leihen, indem ich durchaus für dieselben keine Zahlung leiste.

Klingen, den 16. Juni 1846.

Joh. Georg Birle,

Maurer und Hausbesitzer in Klingen,
königl. Landgericht Aichach.

Kapital-Gesuch.

2000 fl. werden gegen ganz sichere Hypothek zu 5 Proz. Verzinsung anzunehmen gesucht.

Das Nähere bei Landauer in Friedberg.

Satzungen der bayerischen Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern.

(Schluß.)

IV. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung.

§ 44.

Obliegenheiten und Rechte des Cassiers.

Dem Cassier der Anstalt liegt ob, die eingehenden Gelder und Geldeswerthe zu Cassie zu bringen, die Auszahlung der Schadenvergütungen auf Anweisung der Direction zu bewirken, die Cassiebücher ordnungsmäßig zu führen, die Registratur in Ordnung zu halten und darauf zu sehen, daß alles, was der Geschäftsgang der Anstalt erfordert, insbesondere die Correspondenz gehörig besorgt werde. Er hat die Halbjahresbeiträge zu berechnen und bleibt dafür verantwortlich, daß in den einzelnen Ausschreiben ein Fehler nicht statt findet.

Er empfängt von dem Ausschusse eine Dienst-Instruktion, auf welche er eidlich in Pflicht genommen wird, und leistet eine Caution zunächst von 3000 fl., welche späterhin beim Anwachsen der Versicherungen, auf Beschluß des Ausschusses angemessen vermehrt werden soll.

Der Bestand der Cassa des Hauptkassiers darf nie mehr als die Hälfte seiner Caution betragen und der Überschuß über diese Summe ist stets in die Hauptcassa abzugeben, wozu er einen der Schlüssel führt. Von dem Inhalte der Hauptcassa an Geld und Effecten hat er stets ein genaues Verzeichniß zu führen und dasselbe in seiner Privatwohnung aufzubewahren.

§ 45.

Pflichten und Rechte der Direction.

Alle die Interessen der Mitglieder und der Anstalt im Ganzen betreffenden Geschäfte werden von der Direction, d. h. dem Director, dem Cassier und dem Controleur gemeinsam behandelt.

Dahin gehören:

- 1) die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung von Versicherungs-Anträgen, wogegen keine Beschwerde statt findet.
- 2) Die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigungen, erforderlichen Falls unter Beiziehung des Veterinärs und Erholung eines Rechtsgutachtens und die Verfügung der Auszahlung des Schadenersatzes. Gegen diese Beschlüsse der Direction kann der Betheiligte bei dem Ausschusse Beschwerde führen, welche auf das Referat eines Mitgliedes der Direction, wo es nöthig nach Erholung der Gutachten des Anwalts und des Veterinärs, definitiv entscheidet.
- 3) Die Ausschreibung und Einziehung der Halbjahresbeiträge, die Bewahrung der Hauptcassa und die Anlegung der in ihr enthaltenen Gelder, wobei folgendes zu beobachten ist: Die Hauptcassa enthält alle Gelder der Anstalt, welche die Hälfte der Caution des Hauptkassiers übersteigen. Von

ihnen wird ein angemessener Theil gegen 2 pCt. bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank deponirt, um im Falle einer großen Entschädigung sogleich verfügbare Mittel zu haben, das Übrige in bayerischen Staatspapieren verzinslich angelegt. Die Baarschaft und Effecten der Hauptcassa werden unter dreifachem Verschlusse gehalten, wozu der Director, der Hauptcassier, und ein Ausschussmitglied einen Schlüssel haben.

- 4) Alle Correspondenz und alle Ausfertigungen im Namen der Anstalt. Diese Ausfertigungen sind gültig, wenn sie die Unterschrift des Directors oder seines Stellvertreters und in Geldsachen des Hauptkassiers tragen.

Bei den Correspondenzen mit den Agenten und Haupt-Agenten genügt auch die Unterschrift des Directors, seines Stellvertreters, oder des Hauptkassiers allein.

- 5) Die fortlaufende Überwachung der Agenten und die Entscheidung von Beschwerden gegen dieselben.
- 6) In den § 46 vorgesehenen Fällen zu verfügen und mitzuwirken.

§ 46.

Zuständigkeit in außerordentlichen Fällen.

Wenn Krankheiten unter dem Vieh einen bedenklichen Character annehmen, so ist die Direction verpflichtet, den entsprechenden Polizeibehörden Anzeige zu machen, erforderlichen Falles einen Sachverständigen auf Kosten der Gesellschaft abzusenden, um durch Rath und Beistand die Gefahr für die Versicherten und die Gesellschaft, wenn nicht abzuwenden, so doch zu vermindern.

Wenn außerordentliche Verluste der Mitglieder ungewöhnlich große Entschädigungsansprüche nach sich ziehen, so daß die Erschöpfung der deponirten Haftgelder zu befürchten ist, so muß die Direction gemeinschaftlich mit dem Ausschusse im Laufe des Halbjahres, unter Angabe des bereits erfolgten Verlustes, einen außerordentlichen Beitrag einfordern, der bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes des Haftgeldes unverzüglich zu leisten ist.

In Fällen, wo die Auslegung der Satzungen einem Zweifel unterliegt, hat der Director oder sein Stellvertreter und der Hauptcassier mit den Mitgliedern des Ausschusses gemeinsam, und mit gleicher Stimmberechtigung das Recht der Interpretation.

Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 47.

Agenten.

Die Agenten müssen Männer von gutem Rufe, geordneten Vermögens-Verhältnissen, und genügender Sachkenntniß sein.

Sie werden in der nöthigen Zahl, wo möglich aus den Mitgliedern der Gesellschaft von dem Ausschusse widerruflich ernannt, und ebenso von demselben entlassen.

Es ist so viel möglich darauf zu sehen, daß sie selbst Landwirtschaft betreiben, oder doch mit derselben bekannt sind.

Sie haben die Versicherungs-Anträge aufzunehmen, den zu versichernden Werth der Thiere mit dem Antragsteller zu

bestimmen, wobei insbesondere die Einstellung überhoher Werthe zu verhindern ist, und zugleich die Taratoren in dem Versicherungs-Antrage zu bezeichnen.

Sie können die Aufnahme des Versicherungs-Antrages ohne Angabe von Gründen verweigern, der Betheiligte kann sich dagegen bei der Direction, beschweren, welche dann nach Vernehmung des Agenten definitiv entscheidet.

Die Agenten machen der Direction Anzeige über die Abweisungen, welche sie verfügen, mit Angabe der Gründe.

Die Agenten sind befugt und verpflichtet, die Versicherten bezüglich der Haltung und des Wechsels ihres Viehes fortwährend zu beaufsichtigen und ohne vorherige Bekanntmachung den Viehstand derselben zu besichtigen, und mit der Police oder den Ab- und Zugangslisten zu vergleichen.

Wahrgenommene Gebrechen, namentlich wenn sie die Aufhebung des Versicherungs-Vertrages, mit oder ohne Rückgabe des Haftgeldes, nach sich ziehen würden, zeigen sie unverweilt der Direction an.

Sie haben den Gesundheitszustand des Viehes in ihren Bezirken überhaupt, und was darauf Einfluß hat, sorgfältig zu beobachten, und über drohende Gefahren der Direction alsbald Anzeige zu machen.

Sobald den Agenten über Beschädigung oder Todfall eines Thieres Anzeige zukommt, verfügen dieselben bezüglich der Schadensermittelung (auch der Verwerthung des beschädigten Thieres) nach Maßgabe der Satzungen, und bringen die Belege über den Entschädigungsanspruch bei der Direction in Vorlage.

Die Agenten erheben nicht bloß das, was bei der Aufnahme einer Versicherung zu erlegen ist, sondern sie vermitteln auch die Vertheilung der halbjährigen Ausschreiben der Beiträge an die Versicherten, erheben diese, und senden sie an die Direction ein.

Sie sind aber nicht befugt, ihre Gebühren selbst von den eingenommenen Geldern abzuziehen, sondern empfangen dieselben erst am Schlusse des Halbjahres von der Direction.

Die Agenten sind befugt, die Vorbereitung zu Versicherungs-Anträgen, die Beaufsichtigung der Ställe, des Verfahrens bei Schadensermittelung und Verwerthung beschädigter Thiere durch Stellvertreter besorgen zu lassen; die Agenten bleiben aber für alle Handlungen derselben verantwortlich und haben allein die Versicherungs-Anträge, so wie alle anderen Agentur-Ausfertigungen zu unterzeichnen.

Im Falle es förderlich erscheinen wird, einzelnen Agenten, die sich solcher Stellvertreter bedienen wollen, größere Districte anzuweisen, kann mit denselben ein besonderes Uebereinkommen bezüglich ihrer Remuneration getroffen werden.

Die Agenten haben, wo es der Direction nöthig erscheint, Caution zu stellen.

§ 48.

Taratoren.

Zur Bezeugung des erfolgten Schadens und zur Abschätzung der beschädigten Thiere werden von den Agenten in jedem Versicherungs-Antrage zwei anerkannt reche-liche, wo

möglich am Wohnorte des Versicherten wohnende, mit ihm weder in Dienst- noch in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehende Männer, deren jeder, auf den Fall seiner Verhinderung im Voraus einen Ersatzmann bezeichnet, ernannt. Die Taratoren, wie deren Ersatzmänner müssen ihre Schätzungen und Zeugnisse eidlich zu erhärten im Stande sein. Die Taratoren oder ihre Ersatzmänner erhalten eine in der Regel aus der Gesellschaftscassa zu zahlende Gebühr, worüber die Direction ein Regulativ unter Berücksichtigung der Localverhältnisse erläßt.

Wenn der Agent eine Versicherung für seine eigenen Thiere sucht, so muß er die Taratoren vom Ortsvorstande in die Declaration einschreiben und solches durch dessen Unterschrift bezeugen lassen.

§ 49.

Schiedsgericht.

Im Falle zwischen der Direction und den Agenten oder den Taratoren Rechtsstreitigkeiten entstanden, wird durch ein Schiedsgericht mit Verzicht auf die Appellation entschieden und der Schiedsspruch sogleich bei dem entsprechenden Bezirke protokolliert.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzt, von denen die Direction Einen, der Betheiligte binnen 14 Tagen den Zweiten und diese Beiden den Dritten ernennen.

Im Falle sich die beiden Ernannten über die Wahl des Dritten nicht einigen können; so ernennt der Ausschuß denselben.

§ 50.

Verwaltungskosten.

Bezüglich der durch die Geschäfte der Anstalt erlaufenden Kosten wird Folgendes verfügt:

- 1) Alles Porto für die Einsendung der Anträge an die Direction und für die darauf ertheilten Policen, oder Rückempfang von Entschädigungen, so wie das Porto in Folge der Einhebung der Halbjahrsbeiträge fällt dem Betheiligten zur Last.
- 2) Alle übrigen Verwaltungskosten und Porti mit Ausnahme der in einzelnen §§ verzeichneten besondern Vergütungen werden aus der Gesellschaftscassa bestritten und halbjährlich mit den Beiträgen erhoben.

A n e k d o t e.

Ein reicher und geiziger Pfarrer, der nicht wußte, wo er sein Geld sicher genug verwahren sollte; legte es in das Sacramentshäuschen, und schrieb darüber: „Dominus est in ipso loco.“ (der Herr ist an diesem Ort) Ein Aenderer nahm den Schatz heraus und schrieb darüber: „Surrexit, non est hic!“ Er ist auferstanden und nicht mehr hier).

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 27. Juny 1846.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
	Schäffel.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	80	79	1	25	22	24	36	23	19	1956	6	1	6	—	—
Korn	117	116	1	19	9	18	28	17	16	2143	45	3	1	—	—
Gerste	2	2	—	17	—	15	45	14	30	31	3	—	39	—	—
Haber	56	56	—	9	13	8	48	8	29	492	39	—	21	—	—
Summa	255	253	2							4624	—				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Quint.	Thell.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	1	3	1 1/2		Semmelmehl	7	1
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer	Semmel	—	3	2	3		Schönmehl	6	1
Schweinfleisch	12	—	1	Halbkreuzer	Röggel	—	3	—	—		Nachmehl	5	1
Kalbfleisch	8	—	1	Kreuzer	Röggel	—	6	—	—		Roggenmehl	5	—
Schafffleisch	8	—	1	Halbbagen	Laib	—	15	3	2		1 Pfd. Roggenbrod	4 1/2	
			1	Bagen	Laib	—	31	3	—				

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Quint.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	1	2 1/4		Feines Mundmehl	1	2	—
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer	Semmel	—	3	1 1/2		Semmelmehl	—	58	—
Schweinfleisch	12	—	1	Zweifkreuzer	Röggel	—	10	2		Geringeres Mehl	—	51	—
Kalbfleisch	8	—	1	Vierkreuzer	Röggel	—	21	—		Nachmehl	—	50	—
Schafffleisch	—	—	1	Bagen	Laib	—	25	—		Bachmehl	—	48	—
			1	Achtkreuzer	Laib	—	1	18	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.				
Gattung.	Preise.						Gattung.	Gewicht.			
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	4	8	1	2	—	15½	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	2¾	
Semmelmehl . . .	3	52	—	58	—	14½	1 Kreuzer Semmel . . .	—	3	1½	
Geringeres-Mehl . .	3	36	—	54	—	13½	1 Zweikreuzer Röggl . .	—	10	2	
Nachmehl	3	20	—	50	—	12½	1 Vierkreuzer Röggl . .	—	21	—	
Bachmehl	3	4	—	46	—	11½	1 Bagen Laib	—	25	2	
							1 Achtkreuzer Laib . .	1	19	—	

Außwärtige Schranken-Preise.

München —. Juny, Augsburg 26. Juny, Schrobenhausen 25. Juny, Rain 20. Juny, Friedberg 25. Juny.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
München	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Augsburg	—	—	—	—	—	—	27	25	26	38	25	40	21	18	20	52	20	1	18	5	17	26	16	55	9	39	9	22	8	54
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	26	7	25	—	24	13	19	28	18	34	17	53	—	—	—	—	—	10	4	9	45	9	18	
Rain	—	—	—	—	—	—	30	12	29	40	29	—	24	38	23	24	22	48	—	—	—	—	—	11	—	10	54	10	48	
Friedberg	11	46	11	11	10	11	27	51	27	27	27	—	22	29	21	23	20	40	—	—	—	—	—	10	9	9	40	9	12	

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.